



Vergabeprüfung in der Wirtschafts- und Innovationsförderung

Erläuterungen im Seminar des FTVT e.V. am 17.10.2017 in Erfurt

Warum strengere Vergabepfprüfung?

- Wirtschafts- und Innovationsf6rderung in Thüringen überwiegend mit **EFRE**-Mitteln kofinanziert
- generell: **Prüfungsschwerpunkt der EU-Kommission** in der Förderperiode 2014-2020
- speziell: **Prüfbericht der Kommission in 2016** – Aufforderung zur Erweiterung der Vergabepfprüfung
- Hochrechnen einer möglichen Fehlerquote auf die zukünftige **Zuteilung der EFRE-Mittel** für Thüringen

Auflage zur Vergabe im Zuwendungsbescheid

- ausdrückliche Verpflichtung im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung der Vergabennormen
 - je nach Förderrichtlinie gemäß
 - ✓ Nr. 3.1 ANBest-P oder Nr. 3.1 ANBest-P Kosten (nichtöffentliche Auftraggeber)
 - ✓ Nr. 3.2 ANBest-P oder Nr. 3.2 ANBest-P Kosten (öffentliche Auftraggeber)
- es sind (nur) die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, keine Anforderungen darüber hinaus

Auflage zur Vergabe im Zuwendungsbescheid

Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen werden als öffentliche Auftraggeber behandelt, solange keine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vorliegt, dass § 99 GWB nicht einschlägig ist.

Prüfungsverfahren - Zeitpunkt

Generell:

- Prüfung erst nach Beendigung des Vergabeverfahrens
- Empfehlenswert ist die Einreichung der vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelabruf (insbesondere bei der Förderung von Investitionen in die Geräteinfrastruktur).

Prüfungsverfahren - Umfang

bis 20.000 EUR Gesamtauftragswert netto:

in der Regel Plausibilitätsprüfung zur Einholung von drei Angeboten und deren Bewertung

über 20.000 EUR Gesamtauftragswert netto:

grundsätzlich kann gesamtes Spektrum des Vergabeverfahrens geprüft werden (von Beschaffungsentscheidung bis zur Auftragsänderung nach Zuschlagserteilung)

Prüfungsverfahren über 20.000 EUR Gesamtauftragswert netto

Erste cursorische Prüfung bei jedem Mittelabruf, u.a.:

- Gesamtauftragswert, Wahl der Verfahrensart, Losbildung, Zuschlagskriterien
- Bekanntmachung, Prüfung und Wertung der Angebote

Umfassende Prüfung in der Vor-Ort-Kontrolle

je nach F6rderrichtlinie:

- Stichprobenauswahl (u. a. FTI-Richtlinie) oder
- 100%, d. h. jedes Vorhaben (u. a. Richtlinie zur F6rderung der Forschung –
Geräteinfrastruktur)

Feststellung des Vergaberechtsverstoßes vor Auszahlung

1. Anhörung
2. Nach Anhörung, sofern Vergaberechtsverstoß feststeht:
 - **(freiwillige) „Rückgabe“** des zu kürzenden Zuwendungsbetrags an die TAB durch formloses Schreiben des Zuwendungsempfängers

oder

- **Widerrufsbescheid** (teilweise oder vollständig für die Zukunft) **und**
- **Kostenfestsetzungsbescheid** (Mindestgebühr 100 €)

Feststellung des Vergaberechtsverstoßes nach Auszahlung

(Nach Auszahlung der Zuwendung können weitere Prüfungen erfolgen, z. B. der TAB in der Vor-Ort-Kontrolle, der EFRE-Prüfbehörden, der EU-Kommission)

1. Anhörung
2. Nach Anhörung, sofern Vergaberechtsverstoß feststeht:
 - **Widerrufs- und Erstattungsbescheid** (teilweise oder vollständig für die Vergangenheit) **incl. Zinserhebung** und
 - **Kostenfestsetzungsbescheid** (Mindestgebühr 100 €)

Zur Nichterfüllung der Vergabeaufgabe

Hinweis:

Bewilligungsbehörden bewerten objektive Vergabeverstöße.

Durch Finanzkorrekturen soll eine Situation wiederhergestellt werden, bei der 100 % der zur Kofinanzierung durch die Strukturfonds erklärten Ausgaben mit den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften übereinstimmen.

Vergabekammern prüfen im Ergebnis die Verletzung von subjektiven Rechten.

→ D. h.: **Auch wenn Vergabekammer keine Rechtsverletzung feststellt, kann ein Vergaberechtsverstoß vorliegen!**

Finanzkorrekturen

- Keine Verwaltungsvorschriften des Landes Thüringen zum Vorgehen bei Vergaberechtsverstößen
- Projekte der TAB in der Wirtschafts- und Innovationsförderung: **Anwendung der Leitlinien der EU-Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen** (BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 19.12.2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet)
 - **oberhalb** der EU-Vergabeschwelle

und !

 - **unterhalb** der EU-Vergabeschwelle

Häufige Vergabefehler

- Ermittlung des Gesamtauftragswerts, § 3 VgV
- Vergabeverfahren (freihändige oder direkte Vergabe ohne Vorliegen der Voraussetzungen)
- Keine ausreichende Markterkundung im Vorfeld der Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen
(§ 14 Abs. 4 Nr. 2 b VgV, § 3 Abs. 5 I VOL/A)
- Bewertung als Dringlichkeit
- Keine ausreichende Dokumentation
- Keine Vergabebekanntmachung / Vorabinformation

Thüringer Aufbaubank

Wirtschafts- und Innovationsförderung

Annette Olleff

Technologieförderung

T 0361 7447 - 370

annette.olleff@aufbaubank.de

Gorkistraße 9, 99084 Erfurt

